

Präambel

Unsere Schule ist ein Ort des Zusammenlebens und des Lernens. Alle am Schulleben Beteiligten begegnen sich mit Fairness und in gegenseitigem Respekt. Konflikte lösen wir stets gewaltfrei.

Diese Schulordnung ergänzt das Schulprogramm um Regeln. Ihre Beachtung soll zu einer angenehmen Lern- und Arbeitsatmosphäre in der Schulgemeinschaft beitragen. Für die Einhaltung der Schulordnung sind alle verantwortlich.

1. Verhalten in der Schule, Pausenregelungen

- 1.1. Schuleigentum soll möglichst lange genutzt werden. Es ist ebenso sachgerecht und sorgfältig zu behandeln wie Privateigentum.
- 1.2. Jeder ist für die Sauberkeit der NO mitverantwortlich und trägt vor allem durch Müllvermeidung und durch sachgerechte Entsorgung zu ihrer Erhaltung bei.
- 1.3. Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich an Schultagen ab 7:30 Uhr in der Pausenhalle (an der Kleinen NO auf dem Pausenhof) aufhalten. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) dürfen das Schulgelände vom Betreten der Schule bis zum regulären Unterrichtsende nicht verlassen.

Während unterrichtsfreier Blöcke dürfen sich die Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen in der Pausenhalle, im Glaskasten, im Aufenthaltsraum (Raum 14) und in der Mediathek (nur bei Anwesenheit der zuständigen Aufsichtsperson) aufhalten.

Mit Zustimmung der Eltern kann ein Verlassen des Schulgeländes für die Dauer der Mittagspause gestattet werden. Nur die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Jahrgangsstufe 11 und höher) dürfen während ihrer unterrichtsfreien Zeit das Schulgelände verlassen. Das Gelände der Ricarda-Huch-Schule darf von Schülerinnen und Schülern ausschließlich zur Teilnahme an gemeinschaftlich erteiltem Unterricht, zu Schulveranstaltungen und in der Mittagspause betreten werden.

- 1.4. Schülerinnen und Schüler verbringen ihre Pausen ausschließlich in beaufsichtigten Bereichen. Bei Regen und starkem Schneefall (besonderes Klingelzeichen) gilt die Regelung „Regenpause“, siehe Anlage.

Sonderregelung für die Mediathek:

Es ertönt kein Klingelzeichen! Schülerinnen und Schüler halten sich während der Pause nicht in den Gängen und nicht im Treppenhaus auf. Drei Minuten vor Unterrichtsbeginn begeben sie sich in das Foyer des Stockwerkes, in dem sie anschließend Unterricht haben (die Gänge vor den Fachräumen sind frei zu halten, um den Unterricht der anderen Schule nicht zu stören). Die unterrichtende Lehrkraft holt die Schüler ab. Nach Unterrichtsende begeben sich die Schülerinnen und Schüler unverzüglich ins Erdgeschoss.

- 1.5. Das Fahren mit Fahrrädern, Tretrollern, Skate- und Longboards etc. ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Diese Mobile dürfen nur an einem der dafür vorgesehenen Plätze gut verschlossen abgestellt werden (Fahradkeller, Fahrradständer bei der Sporthalle und beim Musikpavillon). An der Kleinen NO ist der Fahrradhof entsprechend zu nutzen.

2. Regelungen für den Unterricht

- 2.1. Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Die Unterrichtsräume werden nach jedem Block sauber und aufgeräumt hinterlassen.

In Fachräumen darf aus Sicherheitsgründen nicht gegessen und nur aus verschließbaren Flaschen getrunken werden.

Sollte ein Lehrer nicht pünktlich zum Unterricht erscheinen, melden sich die Klassensprecher spätestens 10 Minuten nach planmäßigem Unterrichtsbeginn im Sekretariat bzw. im Lehrerzimmer. Näheres regelt das Vertretungskonzept der NO (siehe Anlage).

- 2.2. Krankmeldungen müssen spätestens am dritten Tag des Fernbleibens vom Unterricht beim Sekretariat der NO durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen. Volljährige Schülerinnen und Schüler können sich

eigenständig krank melden (Ausnahme: siehe 2.3). Fehlzeiten werden im Klassen- bzw. Kursbuch dokumentiert. Bei häufigem Fehlen kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Jede Schülerin, jeder Schüler führt ein Entschuldigungsheft, in das auch die Atteste geklebt werden.

2.3. Wird eine Klassenarbeit oder Klausur wegen Krankheit versäumt, muss das Sekretariat der Schule bis zum Unterrichtsbeginn am selben Tag benachrichtigt werden. Die zuständige Lehrkraft kann in solchen Fällen ein ärztliches Attest verlangen. Ab der Qualifikationsphase (aktuell also ab Jahrgang 11) ist grundsätzlich ein Attest vorzulegen.

2.4. Bei Fernbleiben aus anderen, selbst zu vertretenden Gründen, muss rechtzeitig in schriftlicher Form Urlaub beantragt werden. Im Übrigen gilt § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen.

→ Urlaub für eine Dauer *bis zu 2Tagen* ist beim Klassenlehrer zu beantragen.

→ Urlaub für eine Dauer *bis zu drei Monaten* oder Urlaub *unmittelbar vor oder nach den Schulferien* ist beim Schulleiter zu beantragen.

→ Urlaub für eine Dauer von mehr als drei Monaten ist bei der Landesschulbehörde zu beantragen.

3. Unfälle

Alle Unfälle, die sich während der Unterrichtszeit, bei Schulveranstaltungen oder auf dem Schulweg ereignen, sind als Schulunfälle unverzüglich im Sekretariat mit einer Unfallmeldung anzuzeigen (siehe Anlage „Unfallmeldung“ sowie „Medikamentengabe“).

4. Zweckmäßiger Umgang mit elektronischen Medien

Von Schülerinnen und Schülern mitgebrachte elektronische Medien sind im Unterricht unerwünscht und bleiben ausgeschaltet. An der Kleinen NO bleiben sie grundsätzlich ausgeschaltet.

Elektronische Medien dürfen im Unterricht nur mit Erlaubnis des Fachlehrers benutzt werden.

Bei unerlaubter Verwendung werden die Geräte vom Fachlehrer für die Dauer des Unterrichtstages eingezogen.

Jeder Missbrauch elektronischer Medien ist verboten und wird geahndet.

5. Rauchen, Alkohol und andere Drogen: nicht in der Schule

Tabakkonsum, Rauchen (einschl. des Gebrauchs von E-Shishas) sowie das Mitbringen, das Verteilen und der Konsum von Alkohol und anderen Drogen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Näheres regeln der Erlass „Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule“ sowie das Betäubungsmittelgesetz.

6. Waffenverbot

Das Mitbringen und Führen von Waffen und anderer gefährlicher Gegenstände ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. Näheres regelt der „Waffenerlass“.

7. Sonderregelungen

Besondere Regelungen für einzelne Gebäude oder Funktionsräume werden durch Aushang bekannt gegeben. Regelungen für das Ganztagsangebot werden separat bekannt gegeben.

8. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt nach Beschluss des Schulvorstands jeweils mit ihrem Erscheinen in Kraft. Der Schulvorstand veranlasst jährlich eine Überprüfung und bedarfsweise Aktualisierung der Schulordnung.

Am 15.12.2015 hat die Gesamtkonferenz diese Schulordnung genehmigt.

gez. Kohfahl, OStD

Anlagen

Die in der Schulordnung benannten Anlagen können im Sekretariat eingesehen werden. Eine elektronische Fassung der Schulordnung wird einschließlich der Anlagen bzw. Bezugsadressen separat gepflegter Texte auf den Internetseiten der NO bereitgehalten. Im Einzelnen gelten folgende Dokumente:

- Maßnahmen bei Missbrauch elektronischer Medien
- Unterrichtszeiten, Vertretungskonzept
- Pausenaufsicht, Regelung Regenpause, Regelung Neubau, Regelung Kleine NO
- Regelung Ganztage
- Regelung Funktionsräume (Mediathek, Kiosk, Raum der Schülervertretung)
- Lage- und Fluchtpläne, Verzeichnis der Ersthelfer und Brandschutzhelfer
- Hinweise zur Medikamentengabe
- [Niedersächsisches Schulgesetz](#) (Stand: 19.7.2013)
- Erlass: „[Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen](#)“ (Waffenerlass), RdErl. d. MK v. 1.4.2008
- Erlass: „[Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule](#)“, RdErl. d. MK v. 7.12.2012
- Betäubungsmittelgesetz: „[Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln](#)“ (Stand: 7.8.2013)
- Hinweis zur Unfallmeldung: Eine unverzügliche Meldung von Schulunfällen und Wegeunfällen ist wichtig, weil sie mit der Haftung für Behandlungskosten im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung in Zusammenhang steht. Zuständiger Versicherungsträger für die gesetzliche Unfallversicherung an der NO ist der [Braunschweigische Gemeinde-Unfallversicherungsverband](#). Formulare für schriftliche Unfallmeldungen sind im Sekretariat der NO erhältlich.